



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

2 7 . 0 9 . 2 0 2 3

G E S C H Ä F T S Z A H L

W 2 1 1 2 2 6 0 9 8 0 - 1 / 1 8 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.^a Barbara SIMMA LL.M. als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichterin Margareta MAYER-HAINZ und den fachkundigen Laienrichter Dr. Ulrich E. ZELLENBERG als Beisitzerin und Beisitzer über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit verfahrenseinleitender Eingabe vom XXXX 2022 brachte der Beschwerdeführer (Antragsteller vor der belangten Behörde und Beschwerdeführer vor dem Bundesverwaltungsgericht, idF BF) zusammengefasst vor, dass der Beschwerdegegner (die mitbeteiligte Partei vor dem Bundesverwaltungsgericht, idF mP) von seinem Grundstück in einer niederösterreichischen Ortschaft (vis à vis zum Grundstück des BF gelegen) mit einer Kamera den öffentlichen Raum aufnehme bzw. den Zugang zum Grundstück des BF filmen würde. Der BF begehre die Entfernung der Kamera. Der Beschwerde beigefügt war die Außenaufnahme einer Kamera, wobei die Kameralinse in Richtung Garteneingangstüre ausgerichtet war.

2. Mit Stellungnahme vom XXXX 2022 erwiderte die mP im Wesentlichen, dass die Behauptungen des BF nicht zutreffen würden und Bilder nur in Echtzeit über eine Handy-App abrufbar seien. Um den öffentlichen Raum nicht zu filmen, sei ein Datenschutzbereich eingerichtet; darüber hinaus sei die Gartentüre ca. einen Meter von der Grundgrenze nach innen versetzt, sodass sich Personen vor der Gartentüre nicht mehr auf öffentlichen Grund befinden würden. Die Einfriedung bzw. Bepflanzung mache jedenfalls eine Sicht auf den Eingangsbereich des BF unmöglich. Ein Warnhinweis informiere über die Videoüberwachung. Die mP verfolge damit den Zweck – wegen der oftmaligen privaten bzw. beruflichen Abwesenheit und den Fehlalarmen ihrer Alarmanlage – den Weg zum Hauseingang bzw. Terrasseneingang einsehen zu können. Der Stellungnahme beigefügt waren Screenshots der Aufnahmebereiche und eine Außenaufnahme der Kamera.

3. Mit Stellungnahmen vom XXXX , XXXX und XXXX 2022 brachte der BF soweit verfahrensrelevant vor, dass die mP nach wie vor in den öffentlichen Raum und in Richtung der Garage bzw. des Hauseingangs des BF filme, eine Kennzeichnung fehle, die Kamera automatisch drehbar sei, die Bepflanzung keinen ausreichenden Schutz biete und der mP ein anderer Montageort der Kamera zumutbar sei. Den Stellungnahmen beigefügt waren Außenaufnahmen der Kamera, der Garteneingangstüre und ein Ausdruck von Google Maps (Satellitendarstellung) mit einem Vorschlag des BF für eine andere Kamerapositionierung.

4. Mit Schreiben vom XXXX 2022 forderte die Datenschutzbehörde (idF DSB) den BF (neuerlich) auf, jene Bereiche auf den – von der mP vorgelegten – Screenshots des Aufnahmebereichs zu kennzeichnen, durch die seine personenbezogenen Daten erfasst seien. Am selben Tag führte der BF aus, dass es auf dem vorgelegten Aufnahmebereich zu keiner Verletzung von personenbezogenen Daten gekommen sei, jedoch die Möglichkeit, die Kamera zu drehen, das Ergebnis verfälsche.

5. Mit Bescheid vom XXXX 2022 wies die DSB die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung ab (Spruchpunkt I) und das Begehren auf Beseitigung der verfahrensgegenständlichen Kamera zurück (Spruchpunkt II). Dazu führte sie soweit wesentlich begründend aus, dass nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, dass eine Datenschutzverletzung vorliege, da der Winkel der Kamera durch die Hecke nicht geeignet sei, den Grund des BF oder dessen Zugangsbereich abzubilden. Das notwendige Beweismaß habe der BF nicht darlegen können. Soweit die Beschwerde das Begehren auf Beseitigung der in Frage stehenden Kamera betreffe, sei es zurückzuweisen, da das Recht auf Geheimhaltung keinen Beseitigungsanspruch beinhalten würde.

6. Gegen diesen Bescheid erhob der BF am XXXX 2022, verbessert am XXXX 2022, fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, die DSB sei ihrer Ermittlungspflicht nicht nachgekommen. Es existiere keine Kennzeichnung der Kamera; außerdem sei eine Verletzung der DSGVO bzw. der Grundrechte des BF evident. Die DSB habe ihre Pflicht verletzt, nämlich die Überwachung des öffentlichen Raums zu verhindern.

7. Mit Schreiben vom XXXX 2022 legte die DSB den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor, beantragte die Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Begründung des angefochtenen Bescheides. Zum Vorwurf, ihre Ermittlungspflicht verletzt und keinen Ortsaugenschein durchgeführt zu haben, gab sie bekannt, dass sämtliche Ermittlungshandlungen dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu entsprechen haben. Eine vorangekündigte Kontrolle sei wirkungslos und hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt.

8. Im Rahmen des Parteiengehörs monierte der BF mit seiner Stellungnahme vom XXXX 2023 die Verfahrensdauer und replizierte auf die Stellungnahme der DSB bezüglich des bei ihr geführte Verfahrens.

9. Mit Stellungnahme vom XXXX 2023 wiederholte die mP ihre Darstellung vor der DSB. Sie betreibe die Kamera, um das Objekt während der (oft beruflich bedingten) Abwesenheit zu überwachen bzw. Nachschau zu halten. Sie filme weder den öffentlichen Raum noch den BF.

10. Mit Eingabe vom XXXX 2023 legte der BF ein weiteres Foto der verfahrensgegenständlichen Kamera vor.

11. Mit Eingabe vom XXXX 2023 erwiderte die mP, dass die darauf abgebildete Position der Kamera zum Anfertigen von Screenshotaufnahmen (in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung) erfolgt sei. Als sie die Liegenschaft verlassen habe, müsse sie auf die erneute korrekte Ausrichtung der Kamera vergessen haben. Der Datenschutzbereich verhindere jedoch jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

12. Am XXXX 2023 fand am Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Beschwerdeverhandlung statt, in deren Rahmen neu vorgelegte und im Akt befindliche Fotos durchgesehen wurden, eine Demonstration der Kamera bzw. deren App vorgenommen wurde, eine Einsicht in das Echtzeitbild der Kamera stattfand, und die Parteien ihre Argumente darlegen konnten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF bewohnt ein Haus in einem niederösterreichischen Ort. Die mP bewohnt das Haus auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Auf dem Grundstück der mP, an ihrer Garage, ist eine drehbare und per Handy-App steuerbare Überwachungskamera (Typ XXXX) installiert, die ein Echtzeitbild überträgt. Eine Aufzeichnung (Speicherung) der Videospur findet nicht statt. Ein rotes Piktogramm am Gartentor der mitbeteiligten Partei kennzeichnet die Videoüberwachung.

Die mP ist beruflich häufig für mehrere Tage am Stück abwesend. Sie verfügt auf ihrem Grundstück auch über eine Alarmanlage. Nach einer Fehlalarmmeldung dieser Anlage entschied sich die mP, die Kamera zu beschaffen und zu montieren. Auf der Garage ist außerdem ein LED Scheinwerfer mit Bewegungsmelder installiert.

1.2. Die Kamera erfasst in Position 1 (Blickrichtung Terrasse) den hinteren Gartenteil, den Terrassenaufgang und den seitlichen Weg entlang des Hauses. Im linken oberen Aufnahmebereich ist ein Datenschutzbereich eingerichtet.

1.3. Die Kamera erfasst in Position 2 (Blickrichtung Gartentüre) den vorderen Gartenteil, die Gartentüre und die Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenze der mP. Im linken oberen Aufnahmebereich ist ein Datenschutzbereich eingerichtet. Damit ist der Blick der Kamera über die Gartentüre hinaus auf öffentliche Verkehrsflächen oder das Haus bzw. die Einfahrt des BF

durch den Datenschutzbereich und die auf dem Grundstück befindliche Hecke verdeckt. Der Aufnahmebereich in dieser Position richtet sich schräg von oben nach unten. Er erfasst durch die Streben der Gartentüre hindurch einen kleinen Bereich vor dem Grundstück der mP. Durch die Gartentüre könnten daher auf der Aufnahme die Beine vorbeigehender Personen gesehen werden.

1.4. Lebensbereiche des BF gegenüber der Liegenschaft der mP, der Hauseingang des BF, seine Garage, er als Person oder allfällige Besuche werden von der Aufnahme der monierten Kamera nicht erfasst. Seine personenbezogenen Daten werden demnach durch die mP nicht verarbeitet.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie die durchgeführte mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

2.2. Die Aufnahmebereiche der Kamera ergeben sich insbesondere aus den am XXXX 2022 und am XXXX 2023 vorgelegten Bildern und Screenshots der mP, den Lichtbildern des BF zur Position der Überwachungskamera und der Sichtung der Aufnahmebereiche des Echtzeitbildes im Laufe der mündlichen Verhandlung durch den erkennenden Senat.

2.3. Die Feststellungen, dass das Haus oder die Einfahrt des BF nicht erkennbar sind (Position 2), ergibt sich ebenso aus den vorgelegten Bildaufnahmen bzw. Screenshots.

Wenn der BF im gesamten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass die Kamera schwenkbar und veränderbar sei, der Datenschutzbereich deaktiviert werden könne, eine Aufnahmefunktion gegeben sei und durch Lücken in der Hecke bzw. der Gartentüre seine Einfahrt zu sehen sei, so ist dazu folgendes zu sagen: Ausschlaggebend für die Beurteilung des von der Aufnahme erfassten Bereichs sind die im Verfahren vorgelegten Screenshots, insbesondere in Kameraposition 2. Die Kamera kann von der Garage aus in Richtung der Gartentüre der mP und damit auch in Richtung der Straße und das gegenüberliegende Haus des BF ausgerichtet werden und in diese Richtung Aufnahmen machen. Demnach kann das Vorbringen des BF nachvollzogen werden, dass er eine in seine Richtung ausgerichtete Kamera wahrnimmt. Allerdings geht aus allen im behördlichen und gerichtlichen Verfahren vorgelegten Ansichten – was die Kamera sieht, wenn sie in diese Richtung ausgerichtet ist - hervor, dass der Aufnahmebereich von oben schräg nach unten zur Gartentüre bereits nur einen sehr eingeschränkten Aufnahmebereich über das Grundstück der mP hinaus erlaubt. Und was nun diesen sehr eingeschränkten

Bereich angeht, ist der mP zu Gute zu halten, dass sie von Anfang an und immer noch für insbesondere diesen Aufnahmebereich, der über ihre Liegenschaft Richtung öffentlicher Raum hinausgeht, einen Datenschutzbereich eingerichtet hat, der wirksam eine Ansicht des öffentlichen Raums und gegebenenfalls der Garage und des Eingangs des BF gegenüber verhindert – falls diese Bereiche überhaupt ausreichend direkt erfasst sein können. Daraus lässt sich erkennen, dass sich die mP von Anfang an der Sensibilität dahingehend, dass ihre Kamera in den öffentlichen Bereich und/oder in Lebensbereiche Dritter eingreifen könnte, bewusst war und entsprechende Vorkehrungen gesetzt hat.

Wenn der BF behauptet, dass die oben erwähnten Veränderungen – wie der Datenschutzbereich und die Ausrichtung der Kamera - jederzeit „heimlich“ rückgängig gemacht werden könnten, haben sich im Verfahren keine Hinweise darauf ergeben, dass dies ein wahrscheinliches Vorgehen der mP sein sollte. Die mP hat im gesamten behördlichen und gerichtlichen Verfahren konstant und nachvollziehbar die Beweggründe für die Installation und die Maßnahmen zum Schutz des BF dargelegt. Die mP hat aufgrund von nachweisbar beruflicher bzw. häufiger Abwesenheit das Bedürfnis, das eigene Grundstück, auch während des Aufenthalts auf anderen Kontinenten, gelegentlich zu kontrollieren, wobei ausschließlich Echtzeitbilder genutzt werden. Zu den überwachten Bereichen brachte diese in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vor, dass es sich um die „schwächsten“ Bereiche handle, da andere Zugangsmöglichkeiten wie Kellertür und Haustüre verstärkt seien. Es soll insbesondere eine abschreckende Wirkung hinsichtlich dieser „nicht verstärkten“ Bereiche erreicht werden. Alle Eingaben der Kamerabilder weisen eine/n sogenannte/n „Privatzonenmaskierung“ oder „Datenschutzbereich“ auf, wodurch unerwünscht aufgenommene Bereiche unkenntlich gemacht werden können. Dieses sorgfältige Verhalten der mP liefert keinen Anhaltspunkt, eine andere Verwendung als die angegebene und einen Missbrauch der Überwachungskamera zu vermuten oder einen solchen Verdacht zu erhärten. Gleiches gilt für die Annahme, dass eine Speicherung der Aufnahmen stattfindet, alleine auf der Basis, dass eine entsprechende Funktion der Kamera zur Verfügung steht.

Der BF hatte mit Eingabe am XXXX 2023 ein Foto der Kameraeinstellung, wo diese Richtung Gartentüre und Straße ausgerichtet war, ins Verfahren eingebracht: Die mP erklärte diese Kameraeinstellung damit, dass sie für die mündliche Verhandlung aktuelle Screenshots zum Aufnahmebereich anfertigen wollte und dann vergessen habe, die Kamera hinunter und Richtung Garten zu drehen. Ein unredliches Verhalten wegen dieser Kameraeinstellung kann der mP nach Meinung des erkennenden Senats bereits deshalb nicht unterstellt werden, da auch bei dieser Kameraeinstellung der Datenschutzbereich eingerichtet und damit eine Aufnahme des öffentlichen Bereichs sowie jener Bereiche des BF nicht wahrscheinlich war.

Zum Datenschutzbereich ist abschließend zu sagen, dass dieser offenbar für den linken oberen Aufnahmebereich der Kamera eingerichtet wurde, wo die Kamera bei Positionierung 2 über die Gartentüre hinweg allfälligen öffentlichen Bereich und vielleicht sogar Bereiche des BF sehen könnte. Der Datenschutzbereich ist auch bei Positionierung 1 der Kamera in den privaten Bereich der mP sichtbar, da sich dieser offenbar bei Veränderung der Position der Kamera nicht automatisch ändert.

Die technische Möglichkeit der Kamera alleine, uneingeschränkte Aufnahmen zu machen und diese auch zu speichern, reicht nicht aus, um eine konkrete Datenschutzverletzung festzustellen. Über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen heute auch beinahe alle Mobiltelefone: das Anfertigen von Videoaufnahmen auf dieser Basis kann dennoch nicht ohne sonstige Hinweise unterstellt werden.

Während auch dem erkennenden Senat im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht verborgen blieb, dass der BF und die mP offenbar bereits länger nachbarschaftliche Konflikte austragen, haben sich auch daraus keine Hinweise im Verfahren ergeben, dass die mP ein erhöhtes Interesse an der Überwachung des BF und seines Bereichs haben sollte: dass die mP aufgrund ihrer beruflichen Abwesenheiten ein Interesse am Objektschutz hat, ist eine nachvollziehbare und glaubhafte Motivation für die Installation und den Betrieb der Kamera, die außerdem mit vergleichsweise gelinden Mitteln dieser Funktion nachkommt; so findet keine Speicherung der Aufnahmen statt und werden allgemeine Bereiche aus der Aufnahme aktiv ausgeblendet.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Rechtsgrundlagen in Auszügen:

§ 1 DSG – Grundrecht auf Datenschutz:

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und

zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. (...)

Art. 4 DSGVO – Begriffsbestimmungen:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; (...)

Art. 5 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); (...)

Art. 6 DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

(1) a) -e) (...)

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (...)

3.2. Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den gegenständlichen Sachverhalt:

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie – unter Einhaltung der in Art. 5 DSGVO genannten Verarbeitungsgrundsätze – auf Grund einer der in Art. 6 DSGVO genannten Erlaubnistatbestände erfolgt.

3.2.1. Zur Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze nach Art 5 DSGVO:

In der allgemeinen Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 werden Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten normiert. Es handelt sich dabei sowohl um programmatische Grundsätze der europäischen Datenschutztradition, die größtenteils in anderen Bestimmungen der DSGVO präzisiert werden, als auch zugleich um unmittelbar geltende verbindliche Regeln. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss diesen genügen. Damit wird zugleich die aus den Grundrechten (Art. 7 und 8 iVm Art. 52 GRC) gebotene

Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Datenschutz konkretisiert, die bei jedem Grundrechtseingriff zu beachten ist (*Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 1 (Stand 7.5.2020, rdb.at)*).

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren kommt aus diesen Grundsätzen insbesondere jenem zur Datenminimierung Relevanz zu: Die beiden Aufnahmebereiche der Kamera in Position 1 und 2 erfassen im Endeffekt nur das Grundstück der mP. Hinsichtlich der dazu ergriffenen Maßnahmen ist auf die Ausführungen der Beweiswürdigung zu verweisen. Wie der EuGH bereits festgestellt hat, kann in solchen Fällen den Bestimmungen der DSGVO dadurch entsprochen werden, indem nicht erforderliche Aufnahmebereiche blockiert oder unscharf eingestellt werden (EuGH 11.12.2019, C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, Rz 51). Da Ansichten auf das Haus und die Einfahrt des BF durch einen Datenschutzbereich und Vegetation verdeckt bzw. unkenntlich sind, ist der Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO nicht verletzt.

Demnach muss auf die Frage, ob die Kamera auch an der Rückseite der Garage mit Blick nur auf den hinteren Bereich des Gartens montiert hätte werden können, nicht weiter eingegangen werden. Allgemein ist dazu zu sagen, dass bei Motivation einer Objektüberwachung eine Sicht auf den Eingangsbereich in den Garten grundsätzlich nicht als überschießend angesehen werden kann. Im gegenständlichen Fall wird diese Sicht außerdem durch den eingerichteten Datenschutzbereich beschränkt.

Darüber hinaus findet durch die Kamera auch keine Speicherung von Aufnahmen statt, sondern werden ausschließlich Echtzeitbilder geliefert. Wenn der BF beklagt, dass kein diesbezüglicher Nachweis erbracht wurde, ist auf die oben dargelegte Beweiswürdigung zu verweisen.

3.2.2. Zum Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO:

Aus den Erlaubnistatbeständen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist gegenständlich jener in lit. f zu prüfen:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des:der Verantwortlichen oder eines:einer Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Kern ist eine Abwägung der berührten Interessen (Interessenabwägung) im Einzelfall vorzunehmen, „wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der

Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.“ Die Gewichtung hat aus objektiver Sicht und nicht aus der subjektiven Sicht einzelner betroffener Personen zu erfolgen, nicht zu berücksichtigen sind also individuelle Befindlichkeiten (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO Rz 51 (Stand 7.5.2020, rdb.at)*).

Die mP hat ein nachvollziehbares Interesse am Schutz ihres Eigentums und verwirklicht damit das berechtigte Interesse der Ermittlung und Anzeige allfälliger strafrechtlich relevanter Sachverhalte (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 Rz 54 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at)*). Die Datenverarbeitung dient dem vorbeugenden Schutz von Sachen (dem Haus, Garten und den Wertgegenständen innerhalb des Hauses) auf einer privaten Liegenschaft und reicht räumlich auch nicht darüber hinaus, da entsprechende Aufnahmebereiche mit einem Datenschutzbereich unkenntlich gemacht sind.

Zum Kriterium der Erforderlichkeit hat der EuGH mehrfach ausgeführt, dass eine Verarbeitung nur jene Daten enthalten darf, die auch erforderlich sind, und sich grundsätzlich auf das absolut Notwendige beschränken muss (EuGH 09.11.2010, C-92/09 und C-93/09 (Schecke) Rz 86; 07.11.2013, C-473/12 (IPI) Rz 39; 11.12.2014, C-212/13 (Ryneš) Rz 28). Die gegenständliche Videoüberwachung erfüllt diesen Grundsatz, da sie auf das notwendige Maß beschränkt ist und nur das eigene Grundstück der mP erfasst.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessensabwägung im Einzelfall bringt der BF nachvollziehbar vor, dass er auf seinem eigenen Grundstück bzw. in seiner Einfahrt nicht gefilmt werden möchte und der öffentliche Raum zu schützen ist. Auf der verfahrensgegenständlichen Kameraansicht (insbesondere in Position 2) ist aber das Haus bzw. das Grundstück des BF nicht zu erkennen, womit seinem diesbezüglichen Interesse jedenfalls entsprochen ist. Ein Überwiegen weiterer Interessen der betroffenen Person liegt demnach nicht vor.

Die Kamera der mP verstößt demnach nicht gegen die Verarbeitungsgrundsätze des Art. 5 DSGVO. Zudem liegt für ihren Betrieb ein berechtigtes Interesse der mP nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vor. Die datenschutzfreundlichen Einrichtungen (Ausrichtung, Datenschutzbereich) lassen keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des BF durch die Kamera erkennen. Damit liegt auch keine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG vor.

3.2.3. Zum weiteren Beschwerdevorbringen:

a) Soweit der BF im Verfahren die Notwendigkeit des „Schutzes des öffentlichen Raums“ vorbringt, handelt es sich dabei nicht um ein berechtigtes Interesse, Grundrecht oder subjektives Recht des BF. Ob einer Person ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zusteht, ist der Rechtsordnung zu entnehmen. Damit verweist § 8 AVG auf alle von den Verwaltungsbehörden in der jeweiligen Verwaltungssache anzuwendenden Rechtsvorschriften und knüpft an die dort vorgesehenen Berechtigungen an (*Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 118). Der Kern des Grundrechts auf Datenschutz nach Abs. 1 bildet die Achtung von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des:der Betroffenen. Das DSG ist allein auf den Schutz von Betroffenen ausgerichtet. Dieses beinhaltet den Geheimhaltungsanspruch personenbezogener Daten, das Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung (*Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)2 § 1 Rz 9-10 (Stand 1.2.2022, rdb.at)*). Das Datenschutzrecht ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, als es weder auf andere übertragbar ist, noch postmortal geltend gemacht werden kann (*Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 Rz 32 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at)*).

Wenn der BF im Verfahren die Sorge ausführt, dass der öffentliche Raum, demnach die Allgemeinheit, von Überwachungsmaßnahmen, hier der mP, betroffen ist, so hat im österreichischen und europäischen Datenschutzsystem die sog. Aufsichtsbehörde, hier die DSB, die Kompetenzen, Interessen der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit wahrzunehmen:

Die Aufsichtsbehörden können so nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen („amtswegige Prüfverfahren“) durchführen, womit sämtliche Verfahrensschritte zur Ermittlung von Datenschutzverstößen gemeint sind. Für die Einleitung einer Datenschutzüberprüfung muss kein besonderer Grund vorliegen. Datenschutzüberprüfungen können daher auch anlassunabhängig (zB in Form von stichprobenartigen Kontrollen) durchgeführt werden. Prüfgegenstand kann auch nur die Einhaltung von gewissen Teilaspekten der DSGVO sein (*Zavadil in Knyrim, DatKomm Art 58 DSGVO Rz 17 (Stand 1.3.2021, rdb.at)*).

Die DSB kann überschießende Datenverarbeitungen Privater überprüfen, wenn ihr ein entsprechender Verdacht offenbart wird. Ein Rechtsschutzdefizit der Allgemeinheit bzw. der Öffentlichkeit ist daher strukturell nicht gegeben. Im Anlassfall brachte der BF der DSB im Rahmen seiner Beschwerde seine Sorgen in Bezug auf die Kamera der mP zur Kenntnis. Die DSB setzte sich mit dem Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen auseinander und kam zum Ergebnis, dass nicht nur die Beschwerde des BF aufgrund der auch in diesem Erkenntnis getroffenen Feststellungen zum Aufnahmebereich und den Datenschutzeinstellungen der

Kamera abzuweisen ist, sondern sah auch keinen Anlass für weitere Überprüfungen allfälliger Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Abschließend dazu ist schließlich erneut darauf zu verweisen, dass die verfahrensgegenständliche Kamera öffentlichen Raum nur sehr begrenzt im Blickfeld hat und diesbezüglich ein Datenschutzbereich eingerichtet ist.

b) Soweit vom BF vorgebracht wird, die DSB habe keine ausreichenden Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt bzw. ihren Handlungsbereich nicht ausgeschöpft, ist zu entgegnen, dass es sich bei den durch den BF im Verfahren angeführten Ermittlungshandlungen um Befugnisse der belangten Behörde handelt. Allgemein hat die Behörde gemäß dem Grundsatz der arbiträren Ordnung zu bestimmen, welche Tatsachen zu beweisen sind (= Beweisthema bzw. Beweisgegenstand), worin also der maßgebende Sachverhalt besteht. Darüber hinaus hat sie die aufzunehmenden Beweise und deren Reihenfolge festzulegen (VwGH 19. 12. 2000, 94/12/0159; 17. 4. 2002, 98/09/0174), die zur einwandfreien Feststellung dieser Tatsachen zweckdienlich und notwendig sind (vgl VwSlg 9721 A/1978; § 46 AVG) (*Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 20 (Stand 1.4.2021, rdb.at)*). Entsprechende Befugnisse sind daher nicht verpflichtend auszuschöpfen. Die DSB ist in der Art und Weise der Verfahrensführung frei. Bei den zu setzenden Ermittlungen hat sie außerdem Rücksicht auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie zu nehmen (§ 39 Abs. 2 AVG). Aus § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG lässt sich ableiten, dass die Behörde dann, wenn sie den Sachverhalt als hinreichend geklärt erachtet, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, von weiteren Erhebungen Abstand zu nehmen (*Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 40 (Stand 1.4.2021, rdb.at)*). Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wurde bereits durch die DSB ausreichend ermittelt. Ihr ist insbesondere dahingehend zuzustimmen, dass ein Lokalaugenschein nur erhellende Momente dahingehend hätte bringen können, wie sich die Kameraausrichtung und ihre technische Einstellung just in diesem Moment darstellen; darüberhinausgehende Aussagen hätten sich daraus nicht ergeben. Ein Mehrwert kann daher dieser Maßnahme nicht entnommen werden. Der Sachverhalt konnte nunmehr weiter im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung ergänzt, zB betreffend das Kameramodell, und bestätigt werden.

Eine ausreichende Kennzeichnung in Form eines Piktogramms ist auf dem Gartentor (Postkasten) der mP vorhanden.

c) Und abschließend ist nun noch zum Vorbringen des BF in der mündlichen Beschwerdeverhandlung, dass eine Abweisung der Beschwerde bedeuten würde, dass alle Häuser und Eigentümer:innen oder Mieter:innen Kameras in den öffentlichen Raum richten könnten, zu sagen, dass das mit der gegenständlichen Entscheidung gerade nicht gesagt wird: diese betrifft eine konkrete Kameraeinstellung in konkreten Umständen, die im Einzelfall und

anhand der gesetzlichen Grundlagen und Erfordernisse zu prüfen sind. Daraus folgt, dass Videoüberwachungen mit anderen Einstellungen und in anderen Umständen im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens auch anders zu beurteilen sein können.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben unter 3. dargestellte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im Übrigen war eine auf die Umstände des Einzelfalls bezogene Prüfung vorzunehmen.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.